



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
17/2015

**Richtlinie
für die Errichtung und Anerkennung
von Forschungsinstituten an der
Universität Vechta**

Vechta, 04.06.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 260

INHALT:

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

- Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von
Forschungsinstituten an der Universität Vechta

3

Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta

Präambel

¹Die Universität kann Forschungsinstitute errichten, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist.

²Zweck der Gründung von Forschungsinstituten ist die Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und des Wissenstransfers sowie die Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln.

³Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta festzulegen, hat das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung vom 17.06.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Errichtung von Forschungsinstituten

- (1) Das Präsidium beschließt auf Antrag und nach Anhörung des Senats gem. § 37 NHG über die Errichtung von Forschungsinstituten.
- (2) ¹Grundlage für die Errichtung ist die Erfüllung der in § 2 genannten Kriterien. ²Mit der Errichtung eines Instituts ist der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Institut verbunden.
- (3) Für jedes Forschungsinstitut ist eine Ordnung zu erstellen.
- (4) Die Errichtung erfolgt durch das Präsidium jeweils befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (5) Im Falle einer positiven Evaluation wird ein errichtetes Forschungsinstitut nach Ablauf der Laufzeit von fünf Jahren für weitere fünf Jahre fortgeführt.
- (6) ¹Durch die Errichtung erhalten Forschungsinstitute keine eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie sind Teil der Universität Vechta

§ 2

Kriterien für die Errichtung und Anerkennung

- (1) Das Forschungsinstitut hat als wissenschaftliche Einrichtung eine inhaltlich klar definierte Ausrichtung.
- (2) Es besteht eine nachgewiesene und/oder geplante enge Zusammenarbeit mit internen und ggfs. externen Partnern.
- (3) Es bestehen nachgewiesene Forschungsaktivitäten über mehrere Semester (Veröffentlichungen, Antrags- oder Auftragsforschung, Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien, Ausschüssen, Forschungseinrichtungen o.ä.).
- (4) Ein fachspezifisch angemessenes Drittmittel- oder Antragsvolumen muss dargestellt werden.
- (5) Ein ausgearbeitetes Nachwuchsförderkonzept liegt vor.
- (6) Die Aufgaben sind langfristig und sollten interdisziplinär angelegt sein.
- (7) Aus dem vorzulegenden Entwurf einer Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung soll die Ausrichtung und konzeptionelle Gestaltung der Zielerreichung ersichtlich sein.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag soll neben der Darstellung der unter § 2 genannten Kriterien mindestens folgende weitere Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Forschungsinstituts
- vorgesehene professorale und nicht-professorale Mitglieder
- Forschungskonzept
- bisherige Forschungsleistungen
- ggf. Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen
- ggf. bisherige Aktivitäten im Wissenstransfer
- vorgesehene finanzielle, räumliche und sonstige Ausstattung
- Profilschwerpunkte
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

§ 4 Berichts- und Rechenschaftspflicht

¹Die wissenschaftliche Leitung des Forschungsinstituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. ²Das Forschungsinstitut berichtet jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes über die wichtigsten Forschungsaktivitäten.

§ 5 Evaluation

¹Eine erste interne Evaluation ist zweieinhalb Jahre nach Errichtung des Forschungsinstituts vorgesehen. ²Diese soll der anschließenden externen Evaluation zur Vorbereitung dienen. ³Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren nach der Errichtung des Forschungsinstituts ist eine Evaluation durch externes Peer Reviewing vorgesehen. ⁴Auf Basis dieser externen Evaluation und ggfs. einer Stellungnahme des Forschungsinstituts wird durch das Präsidium eine Entscheidung über die Fortführung des Forschungsinstituts für weitere fünf Jahre herbeigeführt.

§ 6 Änderung oder Schließung

¹Das Präsidium kann nach Anhörung des Senats über die Änderung oder Schließung von Forschungsinstituten beschließen, wenn das Forschungsinstitut die in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. ²Gleiches gilt bei deutlichem Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. ³Vor dem Beschluss ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.